

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

patrik.gruber@bj.admin.ch

Bern, 1. Februar 2013

Vernehmlassungsantwort: Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (StReG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, am obengenannten Vernehmlassungsverfahren teilnehmen zu dürfen.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Der SGB begrüsst das vorliegende Vorhaben einer Totalrevision des Strafregisterrechts. Damit wird auf eine angemessene Normstufe in einem eigenen Gesetz eine Materie reguliert, welche bis jetzt nicht die nötige gesetzesdogmatische Systematik erhalten hatte, die sie wegen den datenschutzrechtlichen Inhalten verdient. Eine solche Regelung auf der Hierarchiestufe einer Verordnung konnte nicht befriedigen.

Der SGB wird sich v.a. zu spezifischen Inhalte des Gesetzes äussern, welche den Interessenskreis der Verbände tangieren, also das Unternehmensstrafregister, insbesondere die Regelungen zu Inhalt, der Eintragung und Bekanntgabe der Unternehmensstrafdaten sowie aber auch zu u.E. problematischen Aspekten des Nichterscheinens, der Entfernung und besonders der Vernichtung von VOSTRA-Daten gem. Art. 79 ff. StReG, welche wir in der vorliegenden Radikalität als über das Datenschutz-Ziel hinaus schiessend betrachten und deshalb klar ablehnen.

An dieser Stelle muss betont werden, dass der SGB sich vorliegend nur selektiv zu einzelnen Aspekten des StReG äussern wird; die nicht erwähnten Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs dürfen deshalb selbstverständlich nicht als akzeptiert betrachtet werden. Hierzu besteht von Seiten des SGB vielmehr ein „qualifiziertes Schweigen“.

Stellungnahme zum vorliegenden Vorentwurf

Art. 68 f.

Der SGB ist mit dem Inhalt dieser Artikel einverstanden.

Art. 70 Abs. 1 lit. c Ziff. 3: Eintragungsvoraussetzungen

Der SGB ist nicht einverstanden mit der Bestimmung, welche bei Übertretungen vorsieht, dass nur solche Grundurteile eingetragen werden, wo eine Busse von mehr als Fr. 50'000.— ausgesprochen wurde.

Dass so allgemein Delikte nicht erscheinen sollen, die eine sehr hohe Busse generieren und daher einen hohen Unrechtsgehalt bzw. einen grossen verpönten tatbestandsmässigen Erfolg vorweisen, überzeugt nicht. Die vorliegende Lösung mit Fr. 50'000.— als Grenze für die Eintragung erscheint umso problematischer, als gem. Art. 106 Abs. 1 StGB der ordentliche Höchstbetrag der Busse 10'000 Franken beträgt. Auch die Erfahrungen aus der Rechtspraxis zeigen, dass bei Bussen gegen Unternehmen (wie häufig im Schweizer Rechtssystem) selten der Bussen-Strafrahmen nach oben ausgeschöpft wird und auch bei hohem Unrechtsgehalt, schwerwiegendem tatbestandsmässigem Erfolg oder gar Wiederholungstat die Strafen mild ausfallen.

Deshalb schlägt der SGB hier vor, die Grenze bei Fr. 3'000. — festzusetzen. So wird auf verhältnismässige Art und Weise trotzdem dem Informationsbedürfnis von Behörden und damit indirekt auch allenfalls geschädigten Privaten (Arbeitnehmern) Rechnung getragen. Sonst würden wichtige Informationen, insbesondere für die Strafverfolgungsbehörde, fehlen. Diese tiefe Grenze ist auch systematisch mit Art. 102 Abs. 1 StGB kompatibel, da dort einfach eine höhere theoretische maximale Busse für (grösste) Unternehmen festgelegt wird und im Lichte der Tatsache, dass in der Schweiz die meisten Unternehmen als KMU niemals die oberste Bussengrenze auch nur annähernd berühren könnten.

Wir erinnern daran, dass mit dem vorgeschlagenen Ausschluss der Eintragung aller nebenstrafrechtlichen Verurteilungen „reine“ Ausfallhaftungsbestände generell nicht eingetragen werden könnten. Der SGB ist klar gegen diese Regelung. Der SGB fordert vielmehr, dass auch Bussen, die aus einem Sachverhalt entstehen, wo die Strafbehörde aus prozessökonomischen Gründen die Ermittlung der verantwortlichen natürlichen Person als unverhältnismässig ansieht und stattdessen das Unternehmen bestraft, ausgesprochen und ordentlich registriert werden. Solche Ausfallhaftungen sind nämlich explizit als Unternehmensstrafnorm konzipiert. Und es ist nicht ersichtlich, wieso ein Unternehmen in einer solchen Konstellation anders behandelt werden soll als in einem Sachverhalt, wo z.B. der Täter im Falle eines reinen Gefährdungsdelikts oder einer (leichten) Fahrlässigkeit ebenfalls ein eher geringes Verschulden vorweisen würde und deshalb häufig auch Bussen ausgesprochen und registriert werden. Unternehmen sind und bleiben auch in Fällen von Ausfallhaftung Strafrechtssubjekte und sollen i.S. Strafregister nicht privilegiert werden.

Im Übrigen unterstützen wir, dass grundsätzlich weiter alle Übertretungen eingetragen werden, welche die Voraussetzungen von Art. 70 erfüllen, insbesondere auch des Verwaltungsstrafrechts. Hier muss aber sichergestellt werden, dass auch und besonders allfällige Bussen von Kantonalen Arbeitsinspektoraten aber auch aller anderen Arbeitsmarktbehörden (FlaM, etc.) eingetragen werden müssen.

Weiter begrüsst der SGB die Regelung, dass Übertretungen auch dann eingetragen werden, wenn sie Teil eines eintragungspflichtigen Delikts sind und für den Fall, dass die Behörde bei Wiederholungsfall eine Strafschärfung aussprechen kann bzw. muss. Auch hier sind Bussen von Arbeitsmarktbehörden konsequent einzutragen.

Was die allfälligen Bedenken um den Datenschutz angeht: Solche Urteile erscheinen nicht im Privatauszug. Es ist also auch nicht davon auszugehen, dass bei einer „grosszügigeren“ Eintragungs-

pflicht von Bussen Unternehmungen mit allfälligen unverhältnismässigen Gefahren von Reputationsschäden, etc. zu rechnen hätten.

Art. 71 ff.

Der SGB ist mit dem Inhalt dieser Artikel einverstanden.

Art. 74: Automatisch generierte Systemdaten

Der SGB ist nicht einverstanden mit der Detaillierungsdichte der vorliegenden Bestimmung zu den automatisch in der Strafdatenverwaltung generierten Systemdaten.

Bei dieser Datenkategorie handelt es sich um Daten, welche vom System automatisch aufbereitet werden und durch Verknüpfung vorhandener Informationen entstehen. Zwar signalisiert die Verwendung des Wortes „insbesondere“ die beispielhafte und damit nicht abschliessende Aufzählung der Daten, dass noch weitere Systemdaten hier verknüpft werden könnten (zu denken ist z.B. UID-Änderungen). Jedoch ist es sinnvoller, im vorliegenden Artikel eine generelle Erlaubnis zur Herstellung von automatischen Verknüpfungen und Meldungen zu erteilen und den ganzen restlichen Bereich der Regelung durch eine Verordnung, wenn nicht gar eine Verwaltungsverordnung, zu regeln. Es erscheint auch nicht als unverhältnismässig, diese Regelung auf Art. 22 StReG zu übertragen.

Art. 75 – 78

Der SGB ist mit dem Inhalt dieser Artikel einverstanden.

Art. 79 – 85: Entfernung und Vernichtung der Daten, Archivierungsverbot

Der SGB bedauert ausserordentlich die unverständlich strengen Bestimmungen und das völlig unverhältnismässige Archivierungsverbot, welches regelmässig zur unwiderruflichen Vernichtung wissenschaftlich (Kriminologie, Soziologie, Rechtsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte) wertvollster Daten führen wird. Natürlich macht es Sinn, nach der Auflösung einer Gesellschaft früher oder später die Daten nicht mehr in der bisherigen Form für alle abrufbar zu halten. Eine unwiederbringliche Vernichtung der Informationen und eine Vorenthaltung von unschätzbarem Wissen für die Nachwelt kann jedoch nicht verantwortet werden.

Der SGB schlägt vielmehr vor, dass nach dem Ablauf der Frist von 20 Jahren gem. Art. 80 Abs. 1 die Grundurteile und automatisch generierte Systemdaten sowie die automatisch protokollierten Abfragen nicht einfach vernichtet und werden i.S.v. Art. 85 Abs. 1, sondern auf (vorerst) anonymisierte Art und Weise für die Wissenschaft aufbewahrt und zugänglich gemacht werden. Für die spätere bzw. weitere Zugänglichmachung können verschiedene Szenarien denkbar sein, welche sich an bereits existierende Archivierungsgesetze anlehnen könnten.

Als Beispiel für eine lebensnah ausgestaltete Schutzfrist kann hier das Archivgesetz¹ des Kantons Zürich genannt werden, welches in § 11 für archivierte Akten eine Schutzfrist von 30 Jahren bzw. 100 Jahren vorsieht. Nach einer so langen Dauer wäre es z.B. auch denkbar, eine gewisse De-Anonymisierung (z.B. Angabe des Namens, etc.) zu erlauben.

¹ LS 432.11.

Art. 86 – 93

Der SGB ist mit dem Inhalt dieser Artikel einverstanden.

Art. 94 f. Behörden mit Zugang zum Behördenauszug 1

Hier fordert der SGB mit aller Deutlichkeit, dass auch kantonale Arbeitsinspektorate, alle anderen kantonale Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Arbeitnehmerschutzes einen Online-Zugang zum Behördenauszug 1 erhalten sollen und zwar mit der weitest gehenden Abfragekompetenz. Diese Regelung ist explizit als eine Kombination der Bestimmungen von Art. 94 lit. b und e zu gestalten: D.h. eine Abfragekompetenz, insbesondere zur Beurteilungen des Vorlebens des Unternehmens, bei der Überprüfung des Leumundes von Sachverständigen, Zeugen und Auskunftspersonen, aber auch für die Verfolgung von Verstössen i.S.v. Art. 59 ff. ArG.

Diese erweiterte Abfragekompetenz muss jedoch auch allen anderen Arbeitsmarktbehörden zugestanden werden (FlaM, etc.).

Art. 95a Behörde mit Zugang 2minus

Der SGB ist damit einverstanden, dass der Finma für die Leumundsprüfung von beaufsichtigten Instituten ein direkter Online-Zugang gewährt wird, da allenfalls bestehende Unternehmensstrafen ein bewilligungsrelevantes Kriterium sind. Umso wichtiger wird hier die oben geforderte erweiterte und lückenlose Registrierung von Bussen von Arbeitsmarktbehörden auch bei verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND


Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär